



**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 08.06.2016 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates**

**Stellungnahme Kriminaloberrätin Helga Gayer, Bundeskriminalamt, SO 13**

Menschenhandel ist eine schwere Form der Menschenrechtsverletzung, die nur durch ein Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte wirksam bekämpft werden kann. Das Bundeskriminalamt arbeitet daher seit vielen Jahren mit allen betroffenen Ressorts, den Bundesländern und Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. KOK, IOM und ILO, eng zusammen.

In seiner Stellungnahme beschränkt sich das Bundeskriminalamt (BKA) auf die Bereiche, die aus polizeilicher Sicht mit dem Phänomenbereich „Menschenhandel“ in Zusammenhang stehen.

Im jährlich vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Bundeslagebild Menschenhandel werden für das Jahr 2014 insgesamt 392 Verfahren ausgewiesen, bei denen 507 Tatverdächtige und 557 Opfer des Menschenhandels festgestellt werden. Dies spiegelt nicht die von Fachleuten vermutete Dimension des Menschenhandels wider. Es wird von einem großen Dunkelfeld ausgegangen und es ist Ziel der polizeilichen Handlungsstrategie, mehr Fälle des Menschenhandels zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen.

Um die Bekämpfung des Menschenhandels effektiver zu gestalten, sind aus fachlicher Sicht Verbesserungen bei den gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Das Hauptproblem der Strafverfolgung liegt in der subjektiven Ausgestaltung der aktuellen

Menschenhandelsstraftatbestände bezogen auf die Opferaussage. International wurde dieses Problem erkannt. In Art. 2 Abs. 4 der EU-Richtlinie sowie in der einführenden Begründung wird unter Punkt 15 im Hinblick auf die Opferaussage ausdrücklich ausgeführt:

*„Damit die Ermittlungen und die Strafverfolgung bei Menschenhandelsdelikten erfolgreich durchgeführt werden können, sollte deren Einleitung grundsätzlich nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden.“*

Menschenhandel kann in Deutschland in der Regel nur dann nachgewiesen werden, wenn eine Opferaussage im Hinblick auf die Ausbeutung vorliegt.

Die Formulierung „bringen zu“ im aktuellen Straftatbestand bedeutet, dass bei einer Person der Entschluss, ein ausbeuterisches Beschäftigungsverhältnis einzugehen, vom Täter hervorgerufen werden muss und diese Willensbeeinflussung unter Ausnutzung einer Zwangsanlage oder z.B. durch Anwendung von Gewalt erfolgt.

Ein Entschluss ist höchstpersönlich und kann prinzipiell nur im Rahmen einer Opferaussage bestätigt werden. Es ist nahezu unmöglich, von außen anhand von rein objektiven Kriterien zu belegen, ob und wie ein Entschluss hervorgerufen wurde.

Die Gründe, warum diese Opferaussagen nur sehr selten erlangt werden können, sind ebenso einfach wie vielfältig:

- Gewalt oder Bedrohung gegenüber dem Opfer, den Kindern, der Familie oder anderen nahestehenden Personen sind die offensichtlichsten Ursachen, warum ein Opfer nicht zu einer Aussage gegenüber der Polizei bereit ist. Sind die Eltern, der Ehepartner oder die Kinder im Herkunftsland mit dem Leben bedroht, wird eine Person, die hier unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten muss, aus Angst nicht aussagen. Gleiches gilt für Opfer, die Gewalt erfahren haben und dementsprechend oftmals auch traumatisiert sind.
- Insbesondere die Täter und Opfer aus Osteuropa stammen häufig aus einem sozial nahen Umfeld – familiär, regional oder als sog. Clan-Struktur. Oftmals verfügen die zumeist jungen Frauen als Opfer im Bereich der sexuellen Ausbeutung auch nur über ein geringes Bildungsniveau und sind seit der Kindheit gewohnt, den Anweisungen im Rahmen der Hierarchie Folge zu leisten. Sie kennen nur ihr sozial nahes Umfeld, sprechen kaum deutsch und wissen weder wo sie sind noch wo es Hilfsangebote für Opfer

gibt. Diese Frauen würden grundsätzlich nicht gegen ihre Familie, ihren Bruder, ihren Onkel oder andere nahe Verwandte aussagen.

- Häufig fehlt vielen potentiellen Opfern auch das sog. Opferempfinden. Eine Frau aus ärmlichsten Verhältnissen in Osteuropa kann mit 300-400 Euro im Monat möglicherweise die gesamte Familie in der Heimat ernähren. Dass sie in Deutschland in einem Bordell oder auf dem Straßenstrich bis zu 14 Stunden jeden Tag arbeiten muss, die Kunden zugewiesen bekommt und ein Großteil der Einnahmen abzugeben hat, nimmt sie in Kauf. Die Frau würde zu Hause niemals 300 Euro verdienen können, insofern akzeptiert sie die Situation und fühlt sich nicht als Opfer des Menschenhandels.

Die gleichen Kriterien gelten auch für andere Erscheinungsformen des Menschenhandels, wie beispielsweise ausgebeutete Arbeitsmigranten, Mitglieder sog. „Drückerkolonnen“ und zukünftig auch bei organisierten Diebes- und Bettlerbanden, die ausbeuterische Strukturen zur Tatbegehung einsetzen.

Aus Sicht des Bundeskriminalamts wird die bevorstehende Änderung der Menschenhandelsstrafatbestände grundsätzlich sehr begrüßt. Seit vielen Jahren verzeichnet das Bundeslagebild Menschenhandel jährlich ca. 11 abgeschlossene polizeiliche Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft. Ein statistischer Ausreißer im Jahr 2013 mit 53 Verfahren war einem Großverfahren geschuldet. Grund ist die schwierige praktische Handhabbarkeit des § 233 StGB.

Ein weiterer Grund ist jedoch auch, dass viele Fälle der Ausbeutung der Arbeitskraft nicht die Schwelle eines Menschenhandels erreichen. Dem wird in der Formulierungshilfe durch die Schaffung eines Straftatbestandes Ausbeutung der Arbeitskraft Rechnung getragen.

Von den neuen Regelungen verspricht sich die Polizei nun eine gesetzliche Grundlage zu erhalten, um Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikte effektiver verfolgen zu können und damit auch ein deutliches Signal zu setzen, dass unsere Gesellschaft Menschenhandel und Ausbeutung nicht toleriert. Vor dem Hintergrund der Flüchtlingswelle ist dies umso bedeutender, da noch mehr Personen in vulnerabler Position auf den Arbeitsmarkt drängen.

Der Gesetzentwurf birgt jedoch auch einige Regelungen, die aus Sicht des Bundeskriminalamts in der Rechtsanwendung erneut zu unzureichenden Ergebnissen bzw. Umsetzungsproblemen führen können:

1. Die Neuregelung des § 6 Nr. 4 StGB-E „Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter“ soll lediglich den „Menschenhandel“ gem. § 232 StGB-E enthalten – die weiteren Ausbeutungsstraftatbestände wären demnach nach dem Weltrechtsprinzip nicht mehr mit dem deutschen Strafrecht verfolgbar. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes wäre das ein Rückschritt gegenüber den derzeitigen Regelungen und würde die internationale Strafverfolgung erschweren. Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, dass der „Handel“ zum Zweck der Ausbeutung dem Weltrechtsprinzip unterliegen soll, die das Persönlichkeitsrecht tief verletzende Ausbeutung aber nicht.
2. Der neue Begriff des „Veranlassens“ in den §§ 232 a, 232 b StGB-E grenzt sich nicht eindeutig von der bisherigen Formulierung des „Bringen zu“ ab. In der Begründung zur Formulierungshilfe wird auf die Notwendigkeit der Objektivierung der Straftatbestände zwar ausdrücklich hingewiesen, es bleibt aber zu befürchten, dass in der Rechtsauslegung ein „Veranlassen“ ebenfalls die Opferaussage für eine Beweisführung erforderlich macht. Das könnte also dazu führen, dass das bisherige Haupthindernis für eine effektive Verfolgung des Menschenhandels weiterhin bestehen würde.
3. In der Begründung zu § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E (S. 30) wird darauf hingewiesen, dass die in der Richtlinie genannten Tatmittel „Betrug“ und „Täuschung“ als sog. „List“ aufgenommen werden sollen. Fraglich ist, ob unter diesen Begriff auch die Fälle des sog. „Motivirrtums“ subsumiert werden können, wie z.B. hervorgerufen durch sog. „Loveboys“, die den Frauen vortäuschen, eine gemeinsame Zukunft sei nur dann möglich, wenn die Frau sich prostituieren. Diese Fälle treten in der Praxis auch zum Nachteil von Frauen auf, die älter als 21 Jahre alt sind und blieben somit unbestraft. Dieser Gefahr könnte durch die Verwendung des Merkmals „Täuschung“ statt des Merkmals „List“ begegnet werden.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass aus Sicht des Bundeskriminalamtes viele Inhalte der Formulierungshilfe den Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU entsprechen und der verbesserten Bekämpfung des Menschenhandels dienen. Es ist wäre jedoch wünschenswert, dass die bereits jetzt erkennbaren Schwachstellen des Entwurfs vor der Verabschiedung der neuen Straftatbestände zum Menschenhandel beseitigt werden, damit die Strafverfolgungsbehörden zukünftig eine gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung des Menschenhandels haben, die eine noch größere Wirkung entfalten kann.